



**Sammelvortrag
zur Änderung folgender Gesetze
und Dekrete im Zusammenhang
mit der Angebots- und Struktur-
überprüfung ASP 2014**

- **Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen**
- **Mittelschulgesetz**
- **Dekret über die Wassernutzungsabgaben**
- **Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	3
3.1 Ausgangslage	3
3.2 Erläuterungen zu den Artikeln	3
3.3 Finanzielle Auswirkungen	4
3.4 Personelle und organisatorische Auswirkungen	4
3.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	4
3.6 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	4
4. Änderung des Mittelschulgesetzes (MiSG)	4
4.1 Erläuterungen zu den Artikeln	4
4.2 Finanzielle Auswirkungen	6
4.3 Personelle, organisatorische und bauliche Auswirkungen	7
4.4 Auswirkungen auf die Gemeinden	7
4.5 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	7
5. Änderung des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben (WAD)	7
5.1 Erläuterungen zu den Artikeln	7
5.2 Finanzielle Auswirkungen	8
5.3 Personelle und organisatorische Auswirkungen	8
5.4 Auswirkungen auf die Gemeinden	8
5.5 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8
5.6 Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt	8
6. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)	8
6.1 Erläuterungen zu den Artikeln	8
6.2 Finanzielle Auswirkungen	8
6.3 Personelle und organisatorische Auswirkungen	9
6.4 Auswirkungen auf die Gemeinden	9
6.5 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	9
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	9
8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	9
8.1 Grundsätzliche Bemerkungen	9
8.2 Zur Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	9
8.3 Zur Änderung des Mittelschulgesetzes	10
8.4 Zur Änderung des Dekrets über die Wassernutzungsgebühren	11
8.5 Zur Änderung des Sozialhilfegesetzes	11
9. Antrag	12

1. Zusammenfassung

Die besorgniserregenden Perspektiven für den Finanzhaushalt veranlassten den Regierungsrat dazu, eine Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) auszulösen, mit der der Finanzhaushalt des Kantons Bern wieder nachhaltig ins Lot gebracht werden soll.

In seinem Bericht «Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014)» vom 26. Juni 2013 an den Grossen Rat hat der Regierungsrat zahlreiche Massnahmen definiert, mit denen die Ziele der ASP 2014 erreicht werden sollen.

Zur Umsetzung verschiedener dieser vom Grossen Rat in der Novembersession 2013 beschlossenen Massnahmen sind Gesetzes- und Dekretsänderungen erforderlich. Im vorliegenden Sammelvortrag werden diese Vorlagen kommentiert.

2. Ausgangslage

Aufgrund zahlreicher Mehrbelastungen (u.a. KVG-Revision, Neuordnung Pflegefinanzierung, Anstieg der Kosten in der Sozialversicherung, höherer Abschreibungsbedarf) sowie bedeutender Mindereinnahmen (z.B. Steuergesetzrevision 2011/2012, tiefere Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank, Senkung Motorfahrzeugsteuern) drohen dem Kanton Bern für die nächsten Jahre Defizite in der Grössenordnung von rund CHF 400 Millionen.

Diese besorgniserregenden Perspektiven veranlassten den Regierungsrat im Frühsommer 2012 dazu, eine Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) auszulösen, mit der das strukturelle Defizit nachhaltig eliminiert und der Finanzhaushalt des Kantons wieder nachhaltig ausgeglichen werden soll.

In seinem Bericht «Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014)» vom 26. Juni 2013 an den Grossen Rat hat der Regierungsrat zahlreiche Massnahmen definiert, mit denen die Ziele der ASP 2014 erreicht werden sollen.

Zur Umsetzung verschiedener dieser vom Grossen Rat in der Novembersession 2013 beschlossenen Massnahmen sind Gesetzes- und Dekretsänderungen erforderlich. Im vorliegenden Sammelvortrag werden diese Vorlagen kommentiert.

3. Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

3.1 Ausgangslage

Mit der Motion 270-2012 vom 29. November 2012 verlangte Frau Grossrätin Beutler-Hohenberger, dass die Alimentenbevorschussung im Kanton Bern der Praxis anderer Kantone angeglichen werde. In seiner Beantwortung unterstützte der Regierungsrat grundsätzlich das Bestreben, die Alimentenbevorschussung einkommensabhängig zu gestalten und beantragte dem Grossen Rat die Annahme der Motion. Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) hat der Regierungsrat die Koppelung der Alimentenbevorschussung an das Einkommen als umzusetzende Massnahme verabschiedet.

Der Grundsatz der Einkommensabhängigkeit der Alimentenbevorschussung soll im Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GIB) festgesetzt werden. Die Konkretisierung, insbesondere die Definition der Berechnungsart sowie die Festlegung von Einkommens- und Vermögensgrenzen, werden in der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen verankert. Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Kantonales Jugendamt) ist derzeit daran, zu prüfen, wie die Einkommens- und Vermögensgrenzen am besten festgelegt werden, um einen spürbaren Spareffekt zu erzielen, ohne den Kreis der zum Bezug berechtigten, alleinerziehenden Eltern allzu sehr einzugrenzen.

3.2 Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3

Die maximale Dauer der Bevorschussung soll neu auf 25 Jahre festgelegt werden. Dies entspricht der Regelung im Sozialversicherungsrecht und wird von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)¹⁾ empfohlen. Letztere stützt sich dabei auf den Bericht des Bundesrates vom 4. Mai 2011 zur Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso.

Diese Gesetzesänderung wird einen Spareffekt haben, der allerdings derzeit nicht konkret beziffert werden kann.

Im Sinne einer klareren Systematik wird Artikel 3 Absatz 3 nach Artikel 4 Absatz 1 verschoben, wo neu all diejenigen Fälle erfasst werden, in welchen kein Anspruch auf Bevorschussung besteht. Dementsprechend ist Artikel 3 Absatz 5 aufzuheben.

Artikel 4

In diesem neu gestalteten Artikel sollen alle Fälle aufgelistet werden, in welchen trotz Vorliegens eines gültigen und vollstreckbaren Unterhaltstitels und ausbleibender Zahlungen die Bevorschussung ausgeschlossen sein soll. Im Einzelnen sind dies die folgenden Situationen:

- a. Auslandsaufenthalt während mehr als drei Monaten: Diese Bestimmung war bereits seit der letzten Revision in Artikel 3 Absatz 3 verankert und wird nun lediglich verschoben; inhaltlich erfolgen keine Änderungen.
- b. Eltern in gemeinsamem Haushalt: In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass geschiedene/getrennte Eltern wieder zusammenleben, ohne dass der bestehende Unterhaltstitel der neuen Situation angepasst würde. Daraus ergeben sich viele schwierig zu klärende Fragen, beispielsweise ob das Zusammenleben «eheähnlich» ist oder ob der unterhaltspflichtige Vater einen finanziellen Beitrag an den gemeinsamen Haushalt leistet. Mit dieser neuen Bestimmung soll in diesen Fällen rasch reagiert und allfälligen Missbräuchen vorgebeugt werden können. Sobald die Eltern tatsächlich in gemeinsamem Haushalt leben, besteht kein Anspruch auf Bevorschussung mehr.

¹⁾ «Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren zur Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung» vom 28. Juni 2013

- c. Einkommens- und Vermögensgrenzen: An dieser Stelle soll die wichtigste Neuerung im bernischen GIB eingeführt werden. Alimentenbevorschussung erhält in Zukunft nur, wer ein bestimmtes Einkommen (bzw. Vermögen) nicht erreicht. Dieser Grundsatz wird ganz allgemein im Gesetz verankert. Es wird auf Verordnungsstufe zu klären sein, wie diese Grenzen am besten definiert werden.
- d. In der Praxis stellt sich immer wieder das Problem, dass sich Gläubigerparteien nicht kooperativ verhalten und wichtige Informationen – beispielsweise die Adresse des Schuldners – oder Unterlagen wie Formulare für das Einreichen eines Gesuches um internationale Rechtshilfe vorenthalten. Bisher war es den Alimentenfachstellen kaum möglich, auf solche Situationen wirksam zu reagieren. Neu soll in diesen Situationen die Möglichkeit bestehen, die Bevorschussung einzustellen bzw. nicht damit zu beginnen, um die Mitarbeit der Anspruchsberechtigten erzwingen zu können. Selbstverständlich darf nur dann zu dieser einschneidenden Massnahme gegriffen werden, wenn das Verhalten der betroffenen Person als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist.
- e. Dieser Buchstabe entspricht dem bisherigen Artikel 4 Absatz 1; inhaltlich erfolgen keine Änderungen.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Im Bericht des Regierungsrates vom 26. Juni 2013 zu den Massnahmen ASP 2014 werden Kosteneinsparungen von CHF 3,2 Mio. ab dem Jahr 2016 veranschlagt, wobei heute noch offengelassen werden muss, ob Einkommens- und Vermögensgrenzen einen solchen Spareffekt generieren. Insgesamt sind Kosteneinsparungen von CHF 6,4 Mio. ab dem Jahr 2015 vorgesehen. Da die Aufwendungen dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden können, reduzieren sich die Einsparungen des Kantons auf den Kantonsanteil von CHF 3,2 Mio.

Die Bewirtschaftung der Bevorschussungsdossiers bedeutet einen Mehraufwand in der Verwaltung, da die Prüfung der finanziellen Situation des anspruchsberechtigten Elternteils und des Kindes aufwendig ist. Dadurch werden beim Kanton vermutlich zusätzliche Kosten anfallen, da ab 2015 die Besoldungskosten der Alimentenfachpersonen über den Lastenausgleich finanziert werden.

Die im Rahmen der Gesetzesrevision eingeführte Beschränkung des Anspruchs (bis zum vollendeten 25. Altersjahr) wird einen Spareffekt haben, der zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden kann.

3.4 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine.

3.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Alimentenfachleute haben zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben auch die Anspruchsberechtigung zu überprüfen, was einen administrativen Mehraufwand bedeutet.

Die Gesamtheit der Gemeinden wird ebenfalls um CHF 3,2 Mio. entlastet (Gemeindeanteil an den wegfallenden lastenausgleichsberechtigten Kosten).

3.6 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es besteht das Risiko von Schwelleneffekten bei der Festschreibung von Bedarfsgrenzen, weshalb auf Verordnungsstufe die Einführung von Teilbevorschussungen zur Verminderung von Schwelleneffekten geprüft werden muss.

4. Änderung des Mittelschulgesetzes (MiSG)

4.1 Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 6

Im deutschsprachigen Kantonsteil soll neu der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr nur noch an Gymnasien angeboten werden. Die bisherige Wahlfreiheit der Gemeinden, den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr selber anzubieten oder die Aufgabe dem Kanton anzuvertrauen, wird aufgehoben. Entsprechend hat auch der Kanton keine Wahlfreiheit mehr: Im deutschsprachigen Kantonsteil muss er den ganzen, vierjährigen gymnasialen Bildungsgang anbieten. Die generelle Unterscheidung zwischen einem «Kann-Angebot» für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr (bisheriger Buchstabe *a*) und dem «Muss-Angebot» vom 10. bis zum 12. Schuljahr (bisheriger Buchstabe *b*) fällt weg. Im französischsprachigen Kantonsteil wird das erste der vier gymnasialen Jahre weiterhin in der «section préparant aux écoles de maturité» angeboten. Dies bleibt auch mit der neuen Formulierung von Artikel 6 möglich. Die Organisationsform im französischsprachigen Kantonsteil wird entsprechend in Artikel 10 präzisiert.

Artikel 9

Artikel 9 hält unverändert fest, dass der gymnasiale Bildungsgang vier Jahre dauert. In Absatz 2 wird festgehalten, dass der Bildungsgang nach dem zweitletzten Schuljahr der Volksschule, also nach der 8. Klasse im deutschsprachigen Kantonsteil, und nach der 10. Klasse (Zählung der Schuljahre gemäss Harmos²⁾) im französischsprachigen Kantonsteil beginnt.

Um der unterschiedlichen Zählweise der Schuljahre in den beiden Kantonsteilen Rechnung zu tragen, wird «der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr» umbenannt in «1. Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

²⁾ Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der Volksschule (BSG 439.60)

Wie bisher bedeutet auch die neue Formulierung nicht, dass im deutschsprachigen Kantonsteil Schülerinnen und Schüler, welche das Gymnasium besuchen wollen, zwingend nach dem 8. Schuljahr in den gymnasialen Bildungsgang übertreten müssen. Für Schülerinnen und Schüler, welche noch etwas mehr Zeit für die persönliche Entwicklung brauchen oder für welche ihr Alter oder der persönliche Entwicklungsstand noch nicht einen weiten Schulweg von ihrem Wohnort zum nächstgelegenen Gymnasium erlauben, besteht weiterhin die Möglichkeit, aus der 9. Klasse an das Gymnasium überzutreten. Das Übertrittsverfahren aus dem 9. Schuljahr ist identisch mit dem aus dem 8. Schuljahr und kann ohne Gesuch und ohne spezielle Bewilligung durchlaufen werden. Diese Flexibilität entspricht auch der heute geforderten individualisierten Zeit für das Durchlaufen der einzelnen Bildungsstufen.

Auf die bisherige unterschiedliche Formulierung für den deutsch- und den französischsprachigen Kantonsteil wird verzichtet, ist doch an dieser Stelle einzig die Dauer des gymnasialen Bildungsgangs zu regeln. Diese Dauer berücksichtigt die interkantonalen und bundesrechtlichen Mindestvorschriften.³⁾ Die unterschiedliche Organisationsform für den deutsch- bzw. den französischsprachigen Kantonsteil wird in Artikel 9a bzw. in Artikel 10 definiert.

Artikel 9a

Artikel 9a hält neu fest, dass im deutschsprachigen Kantonsteil auch das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs nur noch an kantonalen Gymnasien und nicht mehr an kommunalen Volksschulen angeboten werden kann.

Artikel 10

Artikel 10 legt fest, wie der gymnasiale Bildungsgang im französischsprachigen Kantonsteil organisiert ist. Der Artikel bringt keine Neuerung gegenüber heute. Absatz 1 definiert weiterhin, dass im französischsprachigen Kantonsteil das erste Jahr des vierjährigen Bildungsgangs an der kommunalen Volksschule absolviert wird. Wenn eine Gemeinde dieses Angebot nicht selber führen kann, kann sie die Durchführung gemäss Volksschulgesetzgebung (vgl. Art. 46 VSG) mit einer anderen Gemeinde vertraglich regeln. Absatz 2 gibt – wie dies bereits heute der Fall ist – einer Gemeinde weiterhin die Möglichkeit, in besonderen Fällen einen entsprechenden Vertrag mit dem Kanton abzuschliessen. Zu denken ist beispielsweise an einen zweisprachigen gymnasialen Bildungsgang. Absatz 3 regelt, dass der gymnasiale Bildungsgang ab dem zweiten Jahr ausschliesslich am Gymnasium angeboten wird.

Artikel 11

Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen.

Artikel 12

Absatz 2 präzisiert, dass im französischsprachigen Kantonsteil der Plan d'études romand (PER) gilt, was bereits heute der Fall ist. Ein grosser Teil des PER wird interkantonal koordiniert erlassen und gilt für die gesamte französischsprachige Schweiz.

Artikel 13

Lehrplan und Lehrmittel gehören zusammen. Absatz 2 präzisiert, dass im französischsprachigen Kantonsteil der Kanton auch für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs eine aktivere Rolle im Lehrmittelmarkt einnimmt als im deutschsprachigen Kantonsteil. So koordiniert die Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) die Lehrmittel bis und mit dem ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs.⁴⁾

Artikel 42

Inhaltlich bringt die Änderung keine Neuerung. Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen.

Artikel 61

Inhaltlich bringt die Änderung keine Neuerung. Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen.

Artikel 62

Inhaltlich bringt die Änderung keine Neuerung. Die Änderung ist die Fortsetzung der Anpassung an die neuen Bezeichnungen: Um der unterschiedlichen Zählweise der Schuljahre in den beiden Kantonsteilen Rechnung zu tragen, wird «ab dem 10. Schuljahr» durch «ab dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs» ersetzt. Es wird zudem präzisiert, dass – wie bisher – nicht nur Absatz 2, sondern auch die Absätze 3 bis 5 Ausnahmen zur Unentgeltlichkeit definieren.

Artikel 65

Inhaltlich bringt die Änderung keine Neuerung. Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen. In Absatz 2 wird eine rein redaktionelle Änderung vollzogen: Es wird auf das neue regionale Schulgeldabkommen referiert. In Absatz 3 wird auf die Regelung von Artikel 58 Absätze 2 und 6 VSG Bezug genommen: Aus wichtigen Gründen kann der Besuch eines ausserkantonalen Volksschulangebots bewilligt werden; die kantonsinterne Verteilung der bezahlten Schulgeldbeiträge richtet sich nach der Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich.

Redaktionelle Änderungen in diversen Artikeln

Die neuen Bezeichnungen machen die übrigen Anpassungen nötig.

³⁾ Art. 6 der Verordnung des Bundesrats/Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR; BSG 439.181.2)

⁴⁾ Vgl. Art. 14 und 14a des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) und Art. 9 der Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007 (BSG 439.61)

Ziffer II, Artikel 24 LAG⁵⁾

Inhaltlich bringt diese Änderung keine Neuerung. Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen.

Ziffer II, Artikel 1 VSG

Absatz 2 legt die Grundlage, dass einige Bestimmungen des Volksschulgesetzes auch für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs gelten, auch wenn dieser an einer kantonalen Mittelschule angeboten wird.

Ziffer II, Artikel 6a VSG

Das erste Jahr des gymnasialen Unterrichts im deutschsprachigen Kantonsteil ist neu in der Mittelschulgesetzgebung geregelt, welche regelt, dass dieser Unterricht ausschliesslich an kantonalen Mittelschulen angeboten wird. Der Artikel kann also aufgehoben werden.

Ziffer II, Artikel 7 VSG

Da im französischsprachigen Kantonsteil das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs weiterhin an den kommunalen Volksschulen angeboten wird, wird hier geregelt, wie die Gemeinden das Angebot dieses Unterrichts sicherstellen.

Ziffer II, Artikel 12 VSG

Der Verweis wird an dieser Stelle überflüssig. Für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs gilt, wie für den gesamten gymnasialen Bildungsgang, grundsätzlich die Mittelschulgesetzgebung. Die Volksschulgesetzgebung gilt nur noch, wenn sie selber oder die Mittelschulgesetzgebung ausdrücklich darauf verweist (neuer Art. 1 Abs. 2 VSG).

Ziffer II, Artikel 46 VSG

Inhaltlich bringt diese Änderung keine Neuerung. Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen. Da ja für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs, wie für den gesamten gymnasialen Bildungsgang, grundsätzlich die Mittelschulgesetzgebung gilt (neuer Art. 1 Abs. 2 VSG), wäre die Regelung, dass die Organisation des ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs sich nach der Mittelschulgesetzgebung richte, an dieser Stelle nicht nötig. Sie wird der Klärung halber aber beibehalten.

Ziffer II, Artikel 24c FILAG

Inhaltlich bringt diese Änderung keine Neuerung. Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen.

Ziffer III, Übergangsbestimmungen

Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, Übergangsbestimmungen zu erlassen. Insbesondere um die Auflösung von heute bestehenden Verträgen zwischen Kanton und Gemeinden über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr zu vereinfachen.

Ziffer III, Inkrafttreten

Die Neuerung, dass im deutschsprachigen Kantonsteil das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs nur noch an kantonalen Mittelschulen angeboten wird, auf den 1. August 2017 in Kraft zu setzen, ist zweckmässig. Einerseits gibt dies den Gemeinden genügend Zeit, ihre Schulorganisation anzupassen. Andererseits treten die ersten Schülerinnen und Schüler, welche vom frühen Fremdsprachenunterricht an der Volksschule profitiert haben, auf den 1. August 2017 in das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs über, was auf diesen Zeitpunkt auf jeden Fall eine Anpassung des Lehrplans für den gymnasialen Bildungsgang im deutschsprachigen Kantonsteil notwendig macht.

4.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Schaffung eines durchgehenden vierjährigen gymnasialen Bildungsgangs im deutschsprachigen Kantonsteil erlaubt es, die Lektionentafel für den gymnasialen Bildungsgang kohärenter zu gestalten und insbesondere die hohe Lektionenzahl im zweiten und dritten Jahr des Bildungsgangs zu reduzieren. Es ist dadurch möglich, ohne Qualitätsverlust pro Klasse des zweiten, dritten und vierten Jahres des gymnasialen Bildungsgangs drei gehaltswirksame Lektionen einzusparen. Dies ergibt eine Einsparung von CHF 5,5 Mio.

Die Schaffung eines durchgehenden vierjährigen gymnasialen Bildungsgangs im deutschsprachigen Kantonsteil ist erst auf das Schuljahr 2017/18 vorgesehen. Nur so ist eine Koordination der Neuerung mit dem Übertritt der ersten Schülerinnen und Schüler möglich, welche vom vorgezogenen Fremdsprachenunterricht profitiert haben. Auch besteht so genügend Zeit für eine sorgfältige Vorbereitung der Neuerung. Einsparungen sind aber bereits im Jahr 2016 vorgesehen: Um zum Schuljahresbeginn 2017/18 ausreichend Schulraum für die höhere Zahl an Quartanerinnen und Quartanern zur Verfügung zu haben, muss voraussichtlich die Anzahl unterrichteter Lektionen in einer Übergangslösung bereits für die vorhergehenden Schülerjahrgänge reduziert werden. Spätestens ab dem Schuljahr 2016/17 werden Übergangslösungen ergriffen werden müssen. Diese können den Gegebenheiten der einzelnen Schulstandorte angepasst werden. Gegenwärtig sind noch verschiedene Lösungsszenarien denkbar. Sie werden mit den Schulen diskutiert und abgesprochen. Im Rechnungsjahr 2016 sind Einsparungen von ca. CHF 2,3 Mio. zu erwarten.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Volksschule und das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs lassen sich weniger genau abschätzen. Die Entwicklung der Klassenzahl an den Volksschulen hängt stärker von anderen Faktoren, ab, z.B. von der demografischen Entwicklung. Sicher ist, dass an den Gymnasien deutlich grössere Klassen im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs gebildet werden können,

⁵⁾ Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)

als dies heute im gymnasialen Unterricht des 9. Schuljahrs an der Volksschule der Fall ist. Dadurch und da die Pflichtlektionenzahl der Gymnasiallehrkräfte im 9. Schuljahr die gleiche ist wie die der Volksschullehrkräfte, ist es für die Finanzneutralität der Änderung im Bereich der obligatorischen Schulzeit nicht notwendig, dass alle Klassen mit gymnasialem Unterricht des 9. Schuljahrs an den Volksschulen geschlossen werden. Durch eine konsequente Steuerung der Klassenzahl in den Volksschulen kann für den Bereich der Volksschule von einer finanzneutralen Umsetzung der Änderung ausgegangen werden.

4.3 Personelle, organisatorische und bauliche Auswirkungen

An den Gymnasien fallen für den Unterricht vom zweiten bis vierten Jahr des Bildungsgangs durch die Änderung für die Lehrkräfte Lektionen im Umfang von 30 Vollzeitstellen weg (vgl. vorhergehende Ziffer). Für den Bereich der obligatorischen Schulzeit wird eine Verschiebung von Stellen von der Volksschule an die Gymnasien erfolgen, was keine Verringerung der Anstellungsprozente zur Folge hat, aber eine sorgfältige Übergangsplanung notwendig macht.

Organisatorisch können die Gymnasien die zusätzlichen Klassen ohne Strukturpassung aufnehmen. Durch die Reduktion der Anzahl Lektionen im zweiten bis vierten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs steht abgesehen von Thun auch genügend Schulraum bereit, um die zusätzlichen Klassen auf der Stufe Quarta aufzunehmen. In Thun kann die Schulraumfrage im Zusammenhang mit der Planung der Sanierung der Schulanlage Seefeld bzw. von deren Ersatz durch einen Neubau auf dem Schadauareal angegangen werden.

4.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden im deutschsprachigen Kantonsteil können künftig nicht mehr wählen, ob sie den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr selber anbieten oder an den Kanton delegieren wollen. Bezüglich des Anteils der Gemeinden an den Lehrergehaltskosten hat die neue Regelung kaum Auswirkungen auf die Gemeinden.

4.5 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Gesetzesrevision hat keinen direkten Einfluss auf die Volkswirtschaft. Zuziehenden Personen und Firmen werden einen durchgehenden vierjährigen gymnasialen Bildungsgang im deutschsprachigen Kantonsteil begrüssen.

5. Änderung des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben (WAD)

5.1 Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3

Artikel 3 enthält eine Aufzählung, für welche Nutzungen keine Wassernutzungsabgaben geschuldet sind. Dies gilt schon seit Langem für Kleinstkraftwerke mit einer

mittleren Bruttoleistung bis ein Megawatt (Bst. a), für Fischzuchtanlagen im öffentlichen Interesse (Bst. b), für die Feuerwehr und den Zivilschutz (Bst. c) und seit dem 1. August 2011 auch für Wärmepumpen (Bst. d). Hinter der Befreiung der Wärmepumpen stand die Absicht, die Nutzung der Grundwasserwärme (erneuerbare Energie) indirekt zu fördern. Sie erfolgte in Erfüllung der Motion Grossen M 289/2009 vom 31. August 2009. Der Regierungsrat hatte sich in seiner Stellungnahme vom 20. Januar 2010 gegen die Privilegierung der Grundwasserwärmepumpen ausgesprochen, mit folgender Begründung: «Grundwasserpumpen sind klimafreundlich und aus energiepolitischer Sicht grundsätzlich unterstützenswert. Bei der Nutzung von Grundwasserpumpen muss aber auch dem Schutz des Grundwasservorkommens als Reservoir für die sichere Trinkwasserversorgung Rechnung getragen werden. Jede Wärmepumpe, die mit Grundwasser betrieben wird, bedeutet nämlich auch einen Eingriff in das Grundwassersystem. Insbesondere können solche Wärmepumpen das Grundwasser und den Boden in physikalischer, chemischer und bakterieller Hinsicht beeinträchtigen. Regelmässige Kontrollen während des Betriebs und bei der Aufgabe der Nutzung sind deshalb unabdingbar. Die Konzessionsabgabe und der jährliche Wasserzins sind hierfür auch wichtig zur Sensibilisierung der Nutzenden. Die Abschaffung der Wasserrechts- und Gebrauchswasserzinsen für Grundwasserwärmepumpen würde diese gegenüber anderen Grundwassernutzungen bevorzugen, ohne dass dies angesichts der Auswirkungen auf das Grundwassersystem gerechtfertigt wäre.» Der Grosse Rat ist den Argumenten des Regierungsrats damals nicht gefolgt und hat die Motion angenommen, was zur erwähnten Änderung des WAD und beim Kanton zu Mindereinnahmen von mehreren Hunderttausend Franken jährlich geführt hat. Wird die Privilegierung der Wasser-Wasser-Wärmepumpen durch die Streichung von Buchstabe d von Artikel 3 wieder aufgehoben, führt dies zu Mehreinnahmen beim Kanton von rund einer halben Million Franken pro Jahr.

Artikel 11

In Artikel 11 wird die einmalige Abgabe für Gebrauchswasser geregelt. Hier wird die einmalige Abgabe wie vor dem 1. August 2011 auf sechs Franken pro konzediertem Liter pro Minute festgelegt.

Artikel 16

In Artikel 16 wird in Absatz 1 Buchstabe d für Wärmepumpen mit einer konzedierten Leistung von mehr als 100 Liter pro Minute wiederum die Fassung aufgenommen, die vor dem 1. August 2011 galt. Der Wasserzins für die Gebrauchswassernutzung aus dem Grundwasser wird für diese Grundwasserwärmepumpen deshalb wieder auf einen Franken je konzedierten Liter pro Minute und einen halben Rappen je bezogenen Kubikmeter Wasser festgelegt. Für die Nutzung von Oberflächenwasser beträgt der Wasserzins einen Viertel davon.

Neu wird für Wärmepumpen mit einer konzedierten Menge von bis und mit 100 Liter pro Minute nur noch ein verbrauchsunabhängiger Wasserzins vorgesehen. Er beträgt dafür zwei Franken pro konzedierten Liter pro Minute. Dadurch wird der

administrative Aufwand für die Erhebung des jährlichen Verbrauchs geringer, und der Hauseigentümer kann die Kosten für die Messeinrichtung sparen.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen bewirken ab 2015 Mehreinnahmen von ca. 500 000 Franken pro Jahr.

5.3 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderungen haben keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen beim Kanton. Die Umsetzung kann mit dem vorhandenen Personal durchgeführt werden.

5.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

5.5 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Nutzung der Wärme des Grundwassers wird durch die Änderung wiederum verteuert, aber nicht in einem prohibitiven Ausmass. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass volkswirtschaftliche Einbussen resultieren. Der Einsatz von Grundwasserwärmepumpen bleibt auch nach der Wiedereinführung der Abgabepflicht eine günstige Form der Gebäudeheizung, sodass die in diesem Sektor tätigen Unternehmen mit keinem merklichen Umsatzrückgang rechnen müssen.

Die einmalige Abgabe beträgt für ein modernes, gut isoliertes Einfamilienhaus schätzungsweise durchschnittlich 210 Franken (Annahme Entnahmeleistung 35 Liter pro Minute), für ein Mehrfamilienhaus mit sechs Wohnungen 900 Franken (Annahme Entnahmeleistung 150 Liter pro Minute). Die wiederkehrende Gebühr für ein Einfamilienhaus beträgt damit ca. 70 Franken pro Jahr, für ein Mehrfamilienhaus mit sechs Wohnungen – basierend auf dem jeweiligen Verbrauch – ca. 275 Franken pro Jahr (wenn die Wärmepumpe rund ein Drittel des Jahres in Betrieb ist).

5.6 Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt

Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt sind keine zu erwarten. Es ist nicht anzunehmen, dass Hauseigentümer, die eine Grundwasserwärmepumpe als Heizungsanlage in Betracht ziehen, wegen der Abgabepflicht ein anderes, weniger umweltfreundliches Heizsystem wählen. Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben sind gemessen an den Gesamtkosten einer solchen Anlage zu gering.

6. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)

6.1 Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 33 und Artikel 80g Absatz 7 SHG (sowie Aufhebung des Zuschussdekrets und der Zuschussverordnung)

Mit der Streichung von Art. 33 des Sozialhilfegesetzes und der Aufhebung des Zuschusses nach Dekret (ZuD)⁶⁾ wird die am 13. Juni 2013 überwiesene Motion 269-2012 Studer (Niederscherli, SVP) umgesetzt.

Das Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen trat am 1. Januar 1971 in Kraft und wurde zuletzt im Jahre 1998 einer Revision unterzogen. Gemäss Artikel 33 Sozialhilfegesetz werden an Personen mit Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder der Invalidenversicherung (IV) anstelle der im Sozialhilfegesetz vorgesehenen wirtschaftlichen Hilfe Zuschüsse nach Dekret ausgerichtet. Bei der Einführung des Sozialhilfegesetzes auf das Jahr 2002 wurde das Zuschussdekret nicht revidiert.

Anlässlich der Teilrevision des SHG auf das Jahr 2012 wurde eine Abschaffung des ZuD aufgrund von dessen schwindender Bedeutung diskutiert. Der Regierungsrat verzichtete indessen darauf, das ZuD aufzuheben, weil namhafte Kreise aus dem Alters- und Behindertenbereich die Abschaffung bekämpften. Sowohl die Pro Infirmis wie auch die Kantonale Behindertenkonferenz wiesen darauf hin, dass die Aufhebung des ZuD in einzelnen Fällen für davon betroffene Personen zu schwierigen Situationen führen kann. Die erwähnten Bedenken sind zwar berechtigt, prekäre Situationen können aber zumindest teilweise mit anderen Massnahmen überbrückt werden. Die betroffenen Personen können Sozialhilfe beantragen oder bei einer Organisation wie der Pro Infirmis oder der Pro Senectute ein Gesuch um finanzielle Unterstützung einreichen, wobei anzuerkennen ist, dass das Bedarfs- und Leistungsniveau der Sozialhilfe tiefer ist und die den Pro-Werken zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen werden, um in allen Fällen Abhilfe zu schaffen. Die Sozialhilfestatistik 2012 zeigt, dass lediglich noch gut 1000 Personen Zuschüsse nach Dekret in Anspruch nahmen.

Werden keine Zuschüsse mehr geleistet, können auch keine entsprechenden Angaben mehr gemeldet werden, weshalb die in Artikel 80g Absatz 7 SHG verankerte Pflicht der Gemeinden, der zuständigen Stelle der GEF einmal jährlich Angaben über die Zuschüsse zu melden, aufzuheben ist.

6.2 Finanzielle Auswirkungen

Mit der Aufhebung des Zuschusses auf das Jahr 2016 können ab dem Jahr 2016 circa 3 Millionen Franken gespart werden. Da die Aufwendungen für Zuschüsse dem Lastenausgleich zugeführt werden können, reduzieren sich die Einsparungen auf den Kantonsanteil von 1,5 Millionen Franken.

⁶⁾ Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD, BSG 866.1)

6.3 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Auf kantonaler Ebene hat die Aufhebung des Zuschusses weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

6.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gesamtheit der Gemeinden wird ebenfalls um circa 1,5 Millionen Franken entlastet. Mit dem Wegfallen der Bewirtschaftung der ZuD-Dossiers werden die entsprechenden Abrechnungsstellen in den Gemeinden überflüssig. Da die Anzahl der Dossiers gering ist, wird die Auswirkung auf das Personal in den Gemeinden aber nicht von grosser Bedeutung sein.

6.5 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Auf die Volkswirtschaft wird die Aufhebung des ZuD keine spürbaren Auswirkungen haben.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2011 bis 2014 hat der Regierungsrat als Schwerpunkt festgelegt, dass die stabile Finanzpolitik fortgesetzt werden soll. Der Kanton Bern kontrolliert die Defizit- und Schuldensituation auch unter erschwerten Bedingungen. Die Massnahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 dienen diesem Ziel.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit bei der Umsetzung der ASP-Massnahmen wurde die Vernehmlassungsfrist abgekürzt (12. Dezember 2013 bis 17. Januar 2014). Es gingen 32 Vernehmlassungen ein.

Die Grundsatzhaltungen zu den einzelnen Vorlagen können kurz wie folgt zusammengefasst werden:

8.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die BDP dankt für die rasche Umsetzung der Grossratsbeschlüsse und stimmt allen vier Vorlagen zu. Die Grünen haben kein Verständnis dafür, dass der Regierungsrat die Budgetkrise in erster Linie mit einem Leistungsabbau angeht. Sie erwarten, dass der Regierungsrat alles dafür tut, um weitere Ertragsausfälle zu verhindern, und dass bei künftigen Voranschlägen nicht mit einem aufwandseitigen Massnahmenpaket reagiert wird, sondern mit ertragsseitigen Massnahmen. Mit der Forderung nach einer befristeten Steuererhöhung verfolge die SP eine andere Strategie, wie das strukturelle Defizit des Kantons Bern zu beheben ist, als die bürgerlichen Parteien, welche auf einschneidende Sparmassnahmen und einen Qualitätsabbau der

öffentlichen Dienstleistungen setzen würden. Die SP lehnt sämtliche Anpassungen an gesetzesmässigen Grundlagen ab, die als Folge von gegen den Willen der SP durchgesetzten Abbaumassnahmen angegangen werden.

Die Stadt Bern hält Folgendes fest: Aus Sicht des Gemeinderats kann der ASP 2014 aus finanzpolitischer Sicht insgesamt ein gutes Resultat attestiert werden. Aus sozial- und bildungspolitischer Sicht enthalte sie jedoch Massnahmen, welche die bereits heute schwierige wirtschaftliche Lage von finanzschwachen Mitgliedern der Gesellschaft zusätzlich erschweren werden.

Der HIV und die Berner KMU begrüessen grundsätzlich die vom Grossen Rat im Rahmen der ASP beschlossenen Massnahmen und deren möglichst rasche Umsetzung.

8.2 Zur Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Die einkommensabhängige Differenzierung der Alimentenbevorschussung ist umstritten. Im Grundsatz begrüsst wird sie von den Parteien BDP, Grüne, EVP, SVP. Die SP lehnt sie grundsätzlich ab. Von den Verbänden begrüessen *avenirsocial* (Soziale Arbeit Schweiz, Sektion Bern), der Handels- und Industrieverein und die Berner KMU die Vorlage. Die Fachkommission für Gleichstellungsfragen sowie die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz bedauern hingegen die Vorlage im Grundsatz. Ebenfalls bedauert wird die Massnahme von den Städten Bern und Thun sowie der Gemeinde Worb, während die Gemeinde Münsingen zustimmt.

Von den Vernehmlassungsteilnehmenden, die die Vorlage im Grundsatz ablehnen, wird insbesondere vorgebracht, dass durch eine einkommensabhängig ausgestaltete Alimentenbevorschussung ein der Sozialhilfe vorgelagertes System geschwächt werde. Zudem gehe es bei den Alimenten um Ansprüche des betroffenen Kindes, die nicht von der wirtschaftlichen Situation der Eltern abhängig gemacht werden dürften.

Auf grossmehrheitliche Zustimmung stösst, dass die maximale Anspruchsberechtigung für Unterhaltsbeiträge bis zum vollendeten 25. Altersjahr beschränkt wird. Härtefälle können durch Stipendien oder Sozialhilfe vermieden werden.

Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden wird gefordert, dass die Verordnung, in der insbesondere die massgeblichen Einkommens- und Vermögensgrenzen definiert werden, möglichst sozialverträglich auszugestalten sei. Es sei namentlich darauf zu achten, dass unerwünschte Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize vermieden werden. Das kantonale Jugendamt wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe namentlich prüfen, ob eine auf Verordnungsstufe zu regelnde Teilbevorschussung eingeführt werden soll. Es wird intensiv geprüft werden, welches Modell der Ermittlung von Einkommens- und Vermögensgrenzen sich für den Kanton Bern am besten eignet. Dabei wird auch – von Vernehmlassungsteilnehmenden sowohl befürwortet wie abgelehnt – zu prüfen sein, ob das Einkommen und das Vermögen von Stiefelternteilen oder Konkubinatspartnerinnen und -partnern zu berücksichtigen sind.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass sich der administrative Mehraufwand in Grenzen halte.

Der Verband Bernischer Gemeinden fordert, dass der Saldo des Wegfalls der Inkasoprovision (rund CHF 1,4 Mio.) via den Lastenverteiler «Neue Aufgabenteilung» auszugleichen sei. Dafür müsste in der Vorlage eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dieser Forderung ist nicht zu entsprechen, da der Grosse Rat die Massnahme im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung beschlossen hat. Würde der vom VBG geforderte Einbezug in die Lastenverteilung vorgenommen, würde der Kanton nicht im vom Grossen Rat gewünschten Umfang finanziell entlastet.

8.3 Zur Änderung des Mittelschulgesetzes

Von den Parteien stimmen die Grünen, die SP und die SVP der Vorlage zu. Die SVP bedauert, dass die Quarta-Lösung nicht auch im französischsprachigen Kantonsteil eingeführt wird. Dazu ist festzuhalten, dass dieser in die Westschweizer Schulkoordination eingebunden ist und dasselbe Modell kennt wie die umliegenden Kantone Jura, Neuenburg und Waadt. Die EVP unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen des Regierungsrates, einen durchgehenden vierjährigen Bildungsgang am Gymnasium anzustreben, bevorzugt dabei aber das Modell 9/4.

Seitens der Gemeinden stimmen Münsingen und Thun der Vorlage zu. Bern, Biel und Worb haben keine Einwände gegen die Vorlage und halten fest, dass die neue Regelung für sie keine Veränderungen bringt. Langenthal akzeptiert die Vorlage im Grundsatz mit folgenden Bedenken: Für die Volksschule der Stadt Langenthal habe das Quarta-Modell erhebliche organisatorische und personelle Konsequenzen, insbesondere weil der Modellwechsel mit anderen, gleichzeitig anstehenden Veränderungen auf der Sekundarstufe 1 gekoppelt ist. Die Stadt Langenthal bittet darum, ihre Situation in den Übergangsbestimmungen so zu berücksichtigen, dass eine Verschiebung des Modells «Quarta» für die Volksschule Langenthal um ein Jahr auf das Schuljahr 2018/2019 möglich werde. Diesem Anliegen kann nicht entsprochen werden, da der Einführungszeitpunkt für einzelne Gemeinden nicht verschoben werden kann. Mit der Einführung des Modells «Quarta» wird für den gymnasialen Bildungsgang ein neuer Lehrplan eingeführt. Der Grosse Rat hat das Modell «Quarta» im Rahmen der ASP-Massnahmen beschlossen, womit der Kanton verpflichtet wird, die budgetierten Einsparungen von jährlich CHF 5,5 Mio. ab dem Jahr 2017 vorzunehmen. Die Umsetzungsfrist von gut drei Jahren sollte es erlauben, die Folgen der Einführung des Modells «Quarta» für alle Beteiligten tragbar zu gestalten. Die Erziehungsdirektion wird den Wechsel mit einer Projektorganisation begleiten. Eine wesentliche Aufgabe dieser Begleitung wird es sein, für die von einer Pensensreduktion betroffenen Lehrpersonen Alternativen zu finden.

Seitens der Verbände wurde Folgendes eingebracht: Die Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien des Kantons Bern stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, bedauert hingegen, dass für den französischsprachigen Kantonsteil eine Sonderlösung geschaffen wird (Art. 10 Abs. 1 der Vorlage). Die KSG hofft, dass die französischsprachigen Gemeinden möglichst von der Möglichkeit Gebrauch machen, das erste

Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an kantonalen Gymnasien anzubieten (Art. 10 Abs. 2 MiSG). Es ist verständlich, dass die KSG die Quarta-Lösung auch für den französischsprachigen Kantonsteil fordert. Dieser ist allerdings in die Westschweizer Schulkoordination eingebunden und kennt dasselbe Modell wie die umliegenden Kantone Jura, Neuenburg und Waadt. Die KSG sieht keinen Grund mehr, in Art. 42 Abs. 1 besondere Regelungen für Absenzen, Dispensationen und disziplinarische Massnahmen aufrechtzuerhalten. Diese Regelung ist allerdings dadurch begründet, dass es sich bei der Quarta noch um die obligatorische Schulzeit handelt.

Die Konferenz der Schulleitungen der Oberstufenzentren des Kantons Bern lehnt die Vorlage entschieden ab. Die vorgeschlagene Lösung bringe deutliche Mehrkosten vor allem für die betroffenen Gemeinden, aber auch für den Kanton mit sich. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Umsetzung des Modells «Quarta» für die Gemeinden keine grundsätzliche Kostenveränderung mit sich bringt. Da der Kanton die Gymnasien direkt steuern kann, ergeben sich für ihn Einsparungen von rund CHF 5,5 Mio. Die KSO beanstandet weiter, die Lösung für die kantonalen Gymnasien gehe voll zulasten der kommunalen Volksschulen. Die Lehrkräfte der Volksschule hätten die Last der Umstellung voll und ganz zu tragen und beträchtliche Lohneinbussen oder Stellenverluste zu gewärtigen. Dazu ist festzustellen, dass die Erziehungsdirektion den Wechsel zur Quarta-Lösung mit einer Projektorganisation begleiten wird, wobei eine wesentliche Aufgabe dieser Begleitung darin besteht, den Übergang so sozialverträglich wie möglich zu gestalten. Die KSO bringt weiter vor, es sei nicht einzusehen, wieso der Kanton im Raum Thun für die Umsetzung teuer bauen solle, während der Schulraum mit den entsprechenden fixen Kosten in den Gemeinden vorhanden sei. Dazu ist festzuhalten, dass in Thun bei den kantonalen Schulanlagen auf jeden Fall bauliche Massnahmen nötig sind, da die Schulanlage Seefeld Sanierungsbedarf ausweist und die Provisorien beim Gymnasium Thun-Schadau abgelöst werden müssen. Die KSO appelliert an den Grossen Rat, auf die Vorlage nicht einzutreten und diese an den Absender zurückzuweisen, bis eine finanzierbare und auch für die Volksschulen tragbare Lösung vorliege. Sollte auf die Vorlage dennoch eingetreten werden, verlangt die KSO, die Änderung erst auf 2022 in Kraft zu setzen. Diese Forderung ist abzulehnen. Das vorgesehene Zeitfenster von rund dreieinhalb Jahren erlaubt eine sozialverträgliche Umsetzung. Die KSO schlägt weiter vor, dass die Schülerinnen und Schüler am Gymnasium nicht mehr als Volksschüler gelten und umfassend der Mittelschulgesetzgebung unterstehen sollen. Dies ist abzulehnen: Die heutige Lösung, wonach das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs teilweise in der Mittelschul- und teilweise in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist, bringt keine Probleme.

Die Berner KMU begrüssen die Vorlage. Die Massnahmen seien eine Stärkung des 9. Schuljahres an der Volksschule. Die Wahrung der Durchlässigkeit diene einer optimalen Grundausbildung und liege im Interesse der Arbeitgeber. Der HIV weist auf seine Stellungnahme zur Quarta-Lösung.

Der Verband Bernischer Gemeinden lehnt die Vorlage ab. Das angegebene Sparpotenzial von CHF 5,5 wird angezweifelt. Die Aussage in Ziff. 4.4 des Vortrags, wonach die Gesetzesänderung auf den Gehaltskostenanteil für die Lehrkräfte kaum Auswir-

kungen habe, sei unzutreffend: Den Gemeinden würden mit der Umstellung erhebliche Mehraufwendungen erwachsen (z.B. Schulraum), zudem werde es nicht möglich sein, in den ersten Jahren eine neue und optimale Klassenorganisation auf die Beine zu stellen. Es bestehe die Gefahr, dass der Übergang zum neuen Modell angesichts des Spardrucks zu kurz gehalten werde. Sollte sich der Grosse Rat tatsächlich entscheiden, den GU9-Unterricht ausschliesslich am Gymnasium durchzuführen, wäre eine Übergangsfrist von mindestens drei Jahren vorzusehen. Der Position des VBG ist entgegenzuhalten, dass die Umsetzung des Modells «Quarta» für die Gemeinden keine grundsätzliche Kostenveränderung bringt. Da der Kanton die Gymnasien direkt steuern kann, ergeben sich die Einsparungen von rund CHF 5,5 Mio. Im Bereich der Volksschulen können die Gemeinden die Lohnkosten direkt steuern und somit kostengünstige Lösungen suchen. Es ist gesamthaft nicht nachvollziehbar, weshalb die Gemeinden aufgrund des Modellwechsels bezüglich der Gehaltskosten zukünftig grundsätzlich stärker belastet sein sollten. Bezüglich des Schulraums können den Gemeinden höchstens unbedeutende zusätzliche Kosten entstehen, da der Kanton den Gemeinden gemäss FILAG den Mietwert nicht in Rechnung stellt.

Der Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne begrüsst die Regelung von Art. 10 Abs. 2 der Vorlage, wonach es in besonderen Fällen auch im französischsprachigen Kantonsteil möglich ist, das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an Gymnasien anzubieten. Da die zweisprachige Ausbildung im Gesetz nicht genannt wird, geht der CAF davon aus, dass sie andernorts in der Gesetzgebung erwähnt wird. Der Conseil du Jura bernois begrüsst, dass die Vorlage das deutschsprachige Modell nicht auch für den französischsprachigen Kantonsteil einführt.

8.4 Zur Änderung des Dekrets über die Wassernutzungsgebühren

Von den Parteien stimmen die Grünen und die SP der Vorlage zu. Die SVP stimmt nur zu, weil es sich um eine ASP-Massnahme handelt. Die EVP lehnt die Vorlage ab.

Die Gemeinden Köniz und Thun stimmen der Vorlage zu. Bern und Münsingen lehnen sie ab, da mit der Wiederaufhebung der Befreiung von den Wassernutzungsgebühren ein Signal gesetzt werde, das sich mit der Förderung des Einsatzes von erneuerbarer Energie nicht vereinbaren lasse. Die Gemeinde Worb bringt vor, aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsbeständigkeit sei die erneute Änderung des Dekrets nach zweieinhalb Jahren als kritisch zu beurteilen, zumal kein zwingender Anlass bestehe und die erwarteten Mehreinnahmen des Kantons verhältnismässig gering seien.

Der Handels- und Industrieverein und die Berner KMU beurteilen die Vorlage als sachgerecht.

8.5 Zur Änderung des Sozialhilfegesetzes

Die EVP und die SVP stimmen der Vorlage zu. Die SVP fordert die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2015. Dazu ist festzuhalten, dass aufgrund zahlreicher Stellungnahmen, die hauptsächlich aus der Praxis kamen, auf eine Inkraftsetzung auf diesen Zeitpunkt verzichtet wurde. Es ist ein Anliegen der zuständigen Gemeindestellen, für die Information gegenüber den berechtigten Personen genügend Zeit zu haben, weil die Abschaffung des Zuschusses nach Dekret für einige Personen einschneidende finanzielle Konsequenzen haben wird. Die Grünen bekämpfen die Gesetzesvorlage nicht, können ihr aber nicht zustimmen. Die SP lehnt die Vorlage ab. Sie geht davon aus, dass ein Grossteil der Einsparungen beim ZuD mit Sozialhilfe kompensiert werden muss.

Von den Gemeinden stimmen Biel, Münsingen, Thun und Worb der Vorlage zu. Bern nimmt die Aufhebung des Zuschussdekrets mit Bedauern zur Kenntnis. Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich ein Teil der im Vortrag erwähnten Einsparungen als zusätzliche Kosten bei der Sozialhilfe niederschlagen werden und der Spareffekt somit geringer sein wird als dargelegt. Um bei der Unterstützung eine rechtsgleiche Praxis zu gewährleisten, regt der Gemeinderat den Erlass von spezifischen Bestimmungen für die Berechnung der Bedürftigkeit der Rentenbeziehenden in der Sozialhilfeverordnung an, insbesondere hinsichtlich der Mietkosten, Krankenkassenprämien und der Kranken- und Behinderungskosten.

Avenirsocial (Soziale Arbeit Schweiz, Sektion Bern) lehnt die Vorlage ab. Vor einer Aufhebung des ZuD sei eine auch in der Realität griffige Lösung zu schaffen für die gut 1000 betroffenen Menschen. Andernfalls werde die Aufhebung zu einem finanziellen Boomerang: Jeder unnötige und ungewünschte Heimaufenthalt ziehe wesentlich höhere Kosten nach sich als die Zuschüsse nach Dekret. Dazu ist festzuhalten, dass das primäre Ziel der ZuD – Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden – in der Regel auf anderem Weg erreicht werden kann. Entweder mit der Anpassung der Finanzierung der Aufenthalte in Pflege- und Behindertenheimen oder mit der Deckung der Finanzierungslücken mit Ergänzungsleistungen.

Die Kantonale Behindertenkonferenz lehnt die Aufhebung der Zuschüsse nach Dekret ab. Der ZuD ermögliche es Menschen mit einer Behinderung, selbstständig zu leben und entlaste Familien mit erwachsenen Kindern mit einer Behinderung finanziell. Die im Vortrag erwähnten Massnahmen würden die Finanzierungslücken, die sich aus der Abschaffung des ZuD ergeben, nicht schliessen. Die Leistungsempfänger würden den ZuD nicht als Sozialhilfe empfinden, sodass die Hürde tiefer sei, die dringend benötigte finanzielle Unterstützung zu beantragen. Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz kommt zum Schluss, dass die Aufhebung der Zuschüsse zwar in vielen Situationen zu Härtefällen und zu einer Mehrbelastung der Sozialdienste führen werde, aber als Beitrag zur Sanierung der Kantonsfinanzierung unterstützt wird. Der Handels- und Industrieverein und die Berner KMU stimmen der Vorlage zu.

9. Antrag

Damit die in der Novembersession 2013 beschlossenen Massnahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 so rasch als möglich umgesetzt werden können, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, für die Gesetzesänderungen nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 5. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz **213.22** **über Inkassohilfe und Bevorschussung** **von Unterhaltsbeiträgen** **(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹Minderjährige haben Anspruch auf einen Vorschuss der laufenden elterlichen Unterhaltsbeiträge. Befindet sich das Kind nach Erreichen der Volljährigkeit noch in Ausbildung, besteht der Anspruch auf Bevorschussung so lange, bis diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ und ⁵ Unverändert.

Art. 4 ¹Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

- a* das Kind sich länger als drei Monate im Ausland aufhält,
- b* die Eltern in gemeinsamem Haushalt leben,
- c* das Einkommen oder das Vermögen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, die vom Regierungsrat durch Verordnung festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen überschreitet,
- d* das Kind, das die Bevorschussung verlangt, oder dessen gesetzlicher Vertreter die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthält,
- e* das Kind dauernder Unterstützung durch die öffentliche Hand bedarf.

² und ³ Unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission

Gesetz **213.22** **über Inkassohilfe und Bevorschussung** **von Unterhaltsbeiträgen** **(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹Minderjährige haben Anspruch auf einen Vorschuss der laufenden elterlichen Unterhaltsbeiträge. Befindet sich das Kind nach Erreichen der Volljährigkeit noch in Ausbildung, besteht der Anspruch auf Bevorschussung so lange, bis diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ und ⁵ Unverändert.

Art. 4 ¹Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

- a* das Kind sich länger als drei Monate im Ausland aufhält,
- b* die Eltern in gemeinsamem Haushalt leben,
- c* das Einkommen oder das Vermögen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, die vom Regierungsrat durch Verordnung festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen überschreitet,
- d* das Kind, das die Bevorschussung verlangt, oder dessen gesetzlicher Vertreter die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthält,
- e* das Kind dauernder Unterstützung durch die öffentliche Hand bedarf.

² und ³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 5. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Art. 6 ¹Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Summe, darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten.

² Der Regierungsrat kann diese Maximalgrenze durch Verordnung herabsetzen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 30. April 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 16. April 2014

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: *Iseli*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Antrag des Regierungsrates

Mittelschulgesetz (MiSG) (Änderung)

433.12

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Der Kanton
a bietet gymnasiale Bildungsgänge an,
b aufgehoben,
c bis *e* unverändert.

Art. 9 ¹Unverändert.

² Sie beginnen nach dem zweitletzten Schuljahr der Volksschule.

³ Unverändert.

Organisation im
deutschsprachigen
Kantonsteil

Art. 9a (neu) Im deutschsprachigen Kantonsteil werden die gymnasialen Bildungsgänge an kantonalen Gymnasien angeboten.

Organisation
im französisch-
sprachigen
Kantonsteil

Art. 10 ¹Im französischsprachigen Kantonsteil wird das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an der section préparant aux écoles de maturité an kommunalen Volksschulen angeboten.

² In besonderen Fällen können die Gemeinde und der Kanton vereinbaren, dass das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an kantonalen Gymnasien angeboten wird.

³ Ab dem zweiten Jahr wird der gymnasiale Bildungsgang an kantonalen Gymnasien angeboten.

Erstes Jahr des
gymnasialen
Bildungsgangs:
Aufsicht, Führung
und Entscheid-
befugnisse

Art. 11 ¹Wird das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an einem kantonalen Gymnasium angeboten, obliegen Aufsicht, Führung und Entscheidungsbefugnisse den zuständigen Behörden gemäss der Mittelschulgesetzgebung.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission

Mittelschulgesetz (MiSG) (Änderung)

433.12

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Der Kanton
a bietet gymnasiale Bildungsgänge an,
b aufgehoben,
c bis *e* unverändert.

Art. 9 ¹Unverändert.

² Sie beginnen nach dem zweitletzten Schuljahr der Volksschule.

³ Unverändert.

Organisation im
deutschsprachigen
Kantonsteil

Art. 9a (neu) Im deutschsprachigen Kantonsteil werden die gymnasialen Bildungsgänge an kantonalen Gymnasien angeboten.

Organisation
im französisch-
sprachigen
Kantonsteil

Art. 10 ¹Im französischsprachigen Kantonsteil wird das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an der section préparant aux écoles de maturité an kommunalen Volksschulen angeboten.

² In besonderen Fällen können die Gemeinde und der Kanton vereinbaren, dass das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an kantonalen Gymnasien angeboten wird.

³ Ab dem zweiten Jahr wird der gymnasiale Bildungsgang an kantonalen Gymnasien angeboten.

Erstes Jahr des
gymnasialen
Bildungsgangs:
Aufsicht, Führung
und Entscheid-
befugnisse

Art. 11 ¹Wird das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an einem kantonalen Gymnasium angeboten, obliegen Aufsicht, Führung und Entscheidungsbefugnisse den zuständigen Behörden gemäss der Mittelschulgesetzgebung.

² Wird das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an einer kommunalen Volksschule angeboten, obliegen Aufsicht, Führung und Entscheidbefugnisse den zuständigen Behörden gemäss der Volksschulgesetzgebung.

Art. 12 ¹Der Regierungsrat erlässt unter Vorbehalt von Absatz 3 die Lehrpläne für die gymnasialen Bildungsgänge.

² Der Lehrplan für das erste Jahr des französischsprachigen gymnasialen Bildungsgangs wird gemäss der Volksschulgesetzgebung erlassen.

³ Der Regierungsrat kann die Befugnis zum Erlass der Lehrpläne ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 13 ¹Die Erziehungsdirektion kann die Verwendung von bestimmten Lehrmitteln für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs obligatorisch erklären, wenn die Ziele des Lehrplans und die Koordination es erfordern.

² Für das erste Jahr des französischsprachigen gymnasialen Bildungsgangs gelten zudem die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.

Art. 17 «der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

Art. 18 ¹«der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

² «Vom 10. bis 12. Schuljahr» wird ersetzt durch «Ab dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

³ Unverändert.

Art. 42 ¹Die Absenzen, Dispensationen, disziplinarischen Massnahmen und die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht richten sich im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs nach der Volksschulgesetzgebung.

² Die Zuständigkeiten richten sich nach Artikel 11.

Art. 46 «gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

Art. 61 Das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs ist unentgeltlich.

Obligatorische Lehrmittel im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

Absenzen und Disziplin im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

Eltern
1. Im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

Gebühren
1. Im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

² Wird das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an einer kommunalen Volksschule angeboten, obliegen Aufsicht, Führung und Entscheidbefugnisse den zuständigen Behörden gemäss der Volksschulgesetzgebung.

Art. 12 ¹Der Regierungsrat erlässt unter Vorbehalt von Absatz 3 die Lehrpläne für die gymnasialen Bildungsgänge.

² Der Lehrplan für das erste Jahr des französischsprachigen gymnasialen Bildungsgangs wird gemäss der Volksschulgesetzgebung erlassen.

³ Der Regierungsrat kann die Befugnis zum Erlass der Lehrpläne ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 13 ¹Die Erziehungsdirektion kann die Verwendung von bestimmten Lehrmitteln für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs obligatorisch erklären, wenn die Ziele des Lehrplans und die Koordination es erfordern.

² Für das erste Jahr des französischsprachigen gymnasialen Bildungsgangs gelten zudem die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.

Art. 17 «der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

Art. 18 ¹«der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

² «Vom 10. bis 12. Schuljahr» wird ersetzt durch «Ab dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

³ Unverändert.

Art. 42 ¹Die Absenzen, Dispensationen, disziplinarischen Massnahmen und die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht richten sich im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs nach der Volksschulgesetzgebung.

² Die Zuständigkeiten richten sich nach Artikel 11.

Art. 46 «gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

Art. 61 Das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs ist unentgeltlich.

Obligatorische Lehrmittel im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

Absenzen und Disziplin im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

Eltern
1. Im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

Gebühren
1. Im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

2. Ab dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

Art. 62 ¹Der Unterricht ab dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs ist unentgeltlich. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze.

^{2 bis 5}Unverändert.

Art. 65 ¹Unverändert.

² «Regionalen Schulabkommens (RSA 2000) über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden» wird ersetzt durch «Regionalen Schulabkommens vom 23. November 2007 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)¹⁾».

³ Der Kanton kann bei Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die aus wichtigen Gründen nicht einen Bildungsgang einer kantonalen Mittelschule besuchen können, die Kosten für den Besuch eines entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Bildungsgangs ganz oder teilweise übernehmen. Für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs gilt die Volksschulgesetzgebung.

^{4 und 5}Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «10. Schuljahr» durch «dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs» ersetzt: Randtitel zu Artikel 43, Randtitel zu Artikel 44 und Randtitel zu Artikel 47.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr» durch «ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs» ersetzt: Artikel 48 Absatz 2, Randtitel zu Artikel 57 und Artikel 57.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

Art. 24 ¹«in der Volksschule» wird ersetzt durch «in der Volksschule und im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

^{2 bis 4}Unverändert.

2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)

Art. 1 ¹Dieses Gesetz gilt für die Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

¹⁾ BSG 439.14

2. Ab dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

Art. 62 ¹Der Unterricht ab dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs ist unentgeltlich. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze.

^{2 bis 5}Unverändert.

Art. 65 ¹Unverändert.

² «Regionalen Schulabkommens (RSA 2000) über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden» wird ersetzt durch «Regionalen Schulabkommens vom 23. November 2007 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)¹⁾».

³ Der Kanton kann bei Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die aus wichtigen Gründen nicht einen Bildungsgang einer kantonalen Mittelschule besuchen können, die Kosten für den Besuch eines entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Bildungsgangs ganz oder teilweise übernehmen. Für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs gilt die Volksschulgesetzgebung.

^{4 und 5}Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «10. Schuljahr» durch «dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs» ersetzt: Randtitel zu Artikel 43, Randtitel zu Artikel 44 und Randtitel zu Artikel 47.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr» durch «ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs» ersetzt: Artikel 48 Absatz 2, Randtitel zu Artikel 57 und Artikel 57.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

Art. 24 ¹«in der Volksschule» wird ersetzt durch «in der Volksschule und im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

^{2 bis 4}Unverändert.

2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)

Art. 1 ¹Dieses Gesetz gilt für die Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

¹⁾ BSG 439.14

² Für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs, das an kantonalen Gymnasien angeboten wird, gilt dieses Gesetz nur, sofern es selber und seine Ausführungserlasse oder die Mittelschulgesetzgebung dies ausdrücklich vorsehen.

Art. 6a Aufgehoben.

Art. 7 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Trägergemeinden von französischsprachigen Volksschulen regeln die Organisation des ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs. Bietet eine Gemeinde dieses erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs nicht an, regelt sie dessen Besuch in einer anderen kommunalen Volksschule oder, in besonderen Fällen, in einem kantonalen Gymnasium durch Vertrag.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 12 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 46 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Vorbereitung innerhalb der Sekundarstufe I auf weiterführende Schulen erfolgt in speziellen Klassen oder durch zusätzlichen Unterricht. Die Organisation des ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs richtet sich nach der Mittelschulgesetzgebung.

3. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Art. 24c ¹ «den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

² «den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

³ «der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

⁴ «den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

4. Erstes Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

² Für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs, das an kantonalen Gymnasien angeboten wird, gilt dieses Gesetz nur, sofern es selber und seine Ausführungserlasse oder die Mittelschulgesetzgebung dies ausdrücklich vorsehen.

Art. 6a Aufgehoben.

Art. 7 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Trägergemeinden von französischsprachigen Volksschulen regeln die Organisation des ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs. Bietet eine Gemeinde dieses erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs nicht an, regelt sie dessen Besuch in einer anderen kommunalen Volksschule oder, in besonderen Fällen, in einem kantonalen Gymnasium durch Vertrag.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 12 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 46 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Vorbereitung innerhalb der Sekundarstufe I auf weiterführende Schulen erfolgt in speziellen Klassen oder durch zusätzlichen Unterricht. Die Organisation des ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs richtet sich nach der Mittelschulgesetzgebung.

3. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Art. 24c ¹ «den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

² «den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

³ «der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

⁴ «den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

4. Erstes Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

III.

Übergangsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Übergangsbestimmungen, insbesondere zu

- a der Auflösung von bestehenden Verträgen zwischen den Gemeinden und dem Kanton zur Übertragung des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr und
- b den Vorbereitungshandlungen für die Neuorganisation des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 5. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

III.

Übergangsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Übergangsbestimmungen, insbesondere zu

- a der Auflösung von bestehenden Verträgen zwischen den Gemeinden und dem Kanton zur Übertragung des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr und
- b den Vorbereitungshandlungen für die Neuorganisation des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 30. April 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 24. März 2014

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: *Iseli*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Antrag des Regierungsrates

Dekret **752.461**
über die Wassernutzungsabgaben (WAD)
(Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 11. November 1996 über die Wassernutzungsabgaben (WAD) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Keine Abgaben sind geschuldet für Konzessionen
a bis c unverändert,
d aufgehoben.

Art. 11 Die einmalige Abgabe für die Gebrauchswassernutzung beträgt
a das Sechsfache des jährlichen verbrauchsunabhängigen Wasserzinses für Trinkwasser, für industrielles und gewerbliches Brauchwasser, für Kühlwasser,
b. sechs Franken je konzidierten Liter pro Minute für Wärmepumpen,

Der bisherige Buchstabe *b* wird zu Buchstabe *c*.

Art. 16 ¹Der Wasserzins für Gebrauchswassernutzungen aus dem Grundwasser oder von Quellen beträgt für
a bis c unverändert,
d Wärmepumpen mit einer konzidierten Menge von bis und mit 100 Liter pro Minute zwei Franken je konzidierten Liter pro Minute, für Wärmepumpen mit einer konzidierten Menge grösser als 100 Liter pro Minute einen Franken je konzidierten Liter pro Minute und einen halben Rappen je bezogenen Kubikmeter Wasser.
e bis g unverändert.

^{2 und 3}Unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission

Dekret **752.461**
über die Wassernutzungsabgaben (WAD)
(Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 11. November 1996 über die Wassernutzungsabgaben (WAD) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Keine Abgaben sind geschuldet für Konzessionen
a bis c unverändert,
d aufgehoben.

Art. 11 Die einmalige Abgabe für die Gebrauchswassernutzung beträgt
a das Sechsfache des jährlichen verbrauchsunabhängigen Wasserzinses für Trinkwasser, für industrielles und gewerbliches Brauchwasser, für Kühlwasser,
b. sechs Franken je konzidierten Liter pro Minute für Wärmepumpen,

Der bisherige Buchstabe *b* wird zu Buchstabe *c*.

Art. 16 ¹Der Wasserzins für Gebrauchswassernutzungen aus dem Grundwasser oder von Quellen beträgt für
a bis c unverändert,
d Wärmepumpen mit einer konzidierten Menge von bis und mit 100 Liter pro Minute zwei Franken je konzidierten Liter pro Minute, für Wärmepumpen mit einer konzidierten Menge grösser als 100 Liter pro Minute einen Franken je konzidierten Liter pro Minute und einen halben Rappen je bezogenen Kubikmeter Wasser.
e bis g unverändert.

^{2 und 3}Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bern, 5. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bern, 30. April 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 24. März 2014

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: *Iseli*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Antrag des Regierungsrates

Gesetz **860.1**
**über die öffentliche Sozialhilfe
(Sozialhilfegesetz, SHG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Aufgehoben.

Art. 80g ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ Aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD; BSG 866.1),
2. Verordnung vom 22. April 1988 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussverordnung, ZuV; BSG 866.12).

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 5. März 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission

Gesetz **860.1**
**über die öffentliche Sozialhilfe
(Sozialhilfegesetz, SHG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Aufgehoben.

Art. 80g ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ Aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD; BSG 866.1),
2. Verordnung vom 22. April 1988 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussverordnung, ZuV; BSG 866.12).

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 30. April 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 24. März 2014

Im Namen der Finanzkommission
Der Präsident: *Iseli*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.